

11.03.99**Empfehlungen**
der AusschüsseAS - Fz - In - Wi - Wozu **Punkt** der 736. Sitzung des Bundesrates am 19. März 1999

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Vorschriften zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG-Ergänzungsgesetz - BillBGEG)

- Antrag des Freistaates Bayern -

A

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Ziffer 1 Buchstabe b und Ziffer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 284 Abs. 3 Satz 2 und § 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III)

- a) In Artikel 1 Ziffer 1 Buchstabe b) sind in § 284 Abs. 3 Satz 2 die Worte "mit den im Zahlungsbereich üblichen Überweisungsträgern" durch die Worte "sowie Belege über die Entgeltzahlung" zu ersetzen.
- b) In Artikel 1 Ziffer 8 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) sind in § 404 Abs. 2 Nr. 4 die Worte "mit den im Zahlungsverkehr üblichen Überweisungsträgern"

durch die Worte "sowie der Belege über die Entgeltzahlung" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 11. MRZ. 1999

(noch Ziffer 1)

Als Folge

ist in der Begründung Teil B: Besonderer Teil

zu Artikel 1 die Begründung zu Ziffer 1 (§ 284 Abs. 3) wie folgt zu ändern: In Satz 2 sind die Worte "vorzulegen und gleichzeitig die im Zahlungsverkehr üblichen Überweisungsträger beizufügen" durch die Worte "sowie Belege über die Entgeltzahlung" zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit der vorgesehenen Änderung würde durch Gesetz vorgeschrieben werden, welche Form der Entgeltzahlung zu wählen ist. Dies würde im Einzelfall einen erheblichen Eingriff in arbeitsvertragliche Regelungen und die Geschäftspraxis der Arbeitgeber darstellen. Eine gesetzliche Regelung, die indirekt ausschließlich die bargeldlose Entgeltzahlung vorschreibt, weil sie den Nachweis durch Überweisungsträger vorsieht, ist verzichtbar und sollte daher unterbleiben. Im übrigen ist es heute im bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht mehr üblich, daß Überweisungsträger vom Geldinstitut quittiert dem Kontoinhaber zurückgegeben werden. Vielmehr erfolgt die Quittierung inzwischen regelmäßig nur noch durch Kontoauszug. Eine Forderung nach Vorlage der Auszüge der Firmenkonten erscheint jedoch aus Datenschutzgründen bedenklich.

Der Nachweispflicht und dem Gesetzeszweck genügt es, daß die tatsächliche Auszahlung des Entgeltes nachgewiesen werden kann.

2. Zu Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe b) (§ 285 Abs. 7 Satz 2 und 4 -neu- SGB III)

In Artikel 1 Ziffer 2 Buchstabe b ist § 285 Absatz 7 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Dies gilt nicht für Ausländer,

- die im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung sind, die aus anderen Gründen als denen der Arbeitsaufnahme erteilt wurde,
- die sich gemäß § 69 Abs. 3 des Ausländergesetzes erlaubt im Bundesgebiet aufhalten; es sei denn, sie haben die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung zum Zweck der Ausübung einer un- selbständigen Erwerbstätigkeit beantragt,

oder

(noch Ziffer 2)

- die gemäß einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind."

b) Nach Satz 3 ist folgender Satz einzufügen:

"Befreiungen von der Gebührenpflicht können insbesondere aus Gründen des öffentlichen Interesses zugelassen werden."

Als Folge

ist in der Begründung Teil B: Besonderer Teil zu Art. 1 die Begründung zu Ziffer 2 (§ 85) zu Absatz 7 wie folgt zu fassen:

"Die Erteilung der Arbeitserlaubnis nach § 285 ist mit einer umfangreichen Prüfung des Arbeitsmarktes verbunden. Diese Amtshandlung, die einem arbeitssuchenden Ausländer, der noch keinen verfestigten Aufenthaltsstatus hat, zu wirtschaftlichen Vorteilen verhilft, ist grundsätzlich der Gebührenpflicht zu unterwerfen. In der Regel handelt es sich um Ausländer, die aus anderen Gründen als denen der Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind und die erst während ihres Aufenthalts den Arbeitsmarktzugang anstreben bzw. erhalten. Durch die Regelung in § 285, dessen Überschrift zur Klarstellung geändert wird, ist sichergestellt, daß Ausländer, die aufgrund ihres ausländerrechtlich verfestigten Status eine Arbeitsberechtigung (§ 286) erhalten, nicht erfaßt werden. Gleiches gilt für die in Satz 2 bezeichneten Ausländer. Des weiteren ist durch die Bezugnahme auf § 43 und § 287 ausgeschlossen, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichzeitig zu Gebühren herangezogen werden. Die Regelung in Satz 4 ermöglicht, aus Gründen des öffentlichen Interesses, wie etwa im Falle des Sozialhilfebezuges, Befreiungen von der Gebührenpflicht zuzulassen."

(noch Ziffer 2)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

zu Buchstabe a:

Im Gegensatz zum Gesetzesantrag werden hier soziale Gründe gesehen, die gegen eine Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen sprechen. Im übrigen ist nicht erkennbar, welchen Zweck – neben der Einnahmenerzielung – die Gebührenerhebung haben soll. Der Zielsetzung dieses Gesetzes, also der verstärkten Bekämpfung illegaler Ausländerbeschäftigung dient die Gebührenerhebung jedenfalls nicht. Soweit vorgetragen wird, daß aufgrund der bereits bestehenden arbeitserlaubnisrechtlichen Bestimmungen ein erheblicher Verwaltungsaufwand erforderlich ist, stellt sich die Frage, weshalb nicht bereits mit der Einführung dieser Prüfungen die Gebührenerhebung vorgeschlagen und beschlossen wurde. Da die vorgesehenen Überprüfungen des Arbeitsmarktes im wesentlichen aus Gründen des öffentlichen Interesses vorgenommen werden, sollte weitgehend auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

Zumindest muß auf eine Erhebung der Arbeitserlaubnisgebühr bei Personen verzichtet werden, die sich zu einem anderen Zweck, als dem der Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und denen unter Berücksichtigung entsprechender Nebenbestimmungen und Auflagen sowie unter Berücksichtigung des geltenden Arbeitserlaubnisrechts die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zugelassen wird. Eine Beschränkung des gebührenbefreiten Personenkreises auf diejenigen Ausländer, die bereits über eine Arbeitsberechtigung verfügen oder für deren Arbeitserlaubnis bereits beim Arbeitgeber eine Gebühr erhoben wurde, ist zu eng.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß nur der Aufenthalt eines Ausländers sich bereits verfestigt hat, der die Voraussetzungen des § 286 SGB III erfüllt.

Beispielsweise wird darauf verwiesen, daß ausländische nachgezogene Ehegatten erheblich früher ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erlangen können und somit der Gesetzgeber bei Erlass der ausländerrechtlichen Vorschriften davon ausgegangen sein dürfte, daß der Aufenthalt im Bundesgebiet sich bereits erheblich früher verfestigen kann.

zu Buchstabe b:

Es kann im öffentlichen Interesse stehen, auf die Gebührenerhebung zu verzichten. Dies gilt insbesondere bei Inanspruchnahme von Sozialhilfemitteln. Durch legale Arbeitsaufnahme wird die Inanspruchnahme von Sozialhilfemitteln deutlich gesenkt, so daß bereits aus diesem Grund der Zugang zum Arbeitsmarkt für Ausländer, die sich rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und Sozialhilfe in Anspruch nehmen, unter Beachtung der aufenthalts- und arbeitserlaubnisrechtlichen Bestimmungen nicht durch Gebührenerhebungen belastet werden sollte. Dies gilt auch, weil nicht ausgeschlossen

(noch Ziffer 2)

werden kann, daß sonst die Arbeitserlaubnisgebühr aus öffentlichen Mitteln (Sozialhilfe) zu zahlen wäre und somit zur Ausgabenerhöhung an anderer Stelle beitragen würde. Die Anordnungsbefugnis sollte daher die Möglichkeit einräumen, Befreiungen, insbesondere bei Sozialhilfebezug, vorzusehen. Da weitere Befreiungstatbestände denkbar sind, sollte die Ermächtigung allgemein gefaßt werden.

3. Zu Artikel 1 Ziffer 9 a -neu- (§ 406 Abs. 1 a SGB III)

In Artikel 1 ist nach Ziffer 9 folgende Ziffer 9 a -neu- einzufügen:

'9a. In § 406 wird

nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1a) Ein auffälliges Mißverhältnis liegt in der Regel vor, wenn der Arbeitgeber Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit der Einzugsstelle vorenthält und die Entlohnung unterhalb der Hälfte der gewerbs- und ortsüblichen Tarifbezahlung liegt."

Als Folge

ist in der Begründung Teil B: Besonderer Teil zu Artikel 1 nach der Begründung zu Ziffer 9 folgende Begründung zu Ziffer 9a einzufügen:

"Zu Ziffer 9a)

Das auffällige Mißverhältnis ist bisher lediglich im Rahmen der Rechtsprechung (aber auch in diesem Zusammenhang uneinheitlich) festgelegt worden. Die dabei bisher als Voraussetzung für die Tatbestandsmäßigkeit genannten extremen Unterschiede in der Entlohnung und der sonstigen Arbeitsbedingungen führten wegen der unklaren Vorschriftenlage nur in Ausnahmefällen zur Verurteilung nach dieser Bestimmung. Eine Legaldefinition führt zur notwendigen Rechtsklarheit und damit auch zur Rechtssicherheit."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Vgl. vorstehende Einzelbegründung.

B

4. Der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

5. Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuß** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf n i c h t beim Deutschen Bundestag einzubringen.

D

Der **Finanzausschuß** hat seine Beratungen zu der Vorlage noch nicht abgeschlossen.*)

*) Der Freistaat Bayern hat mit Schreiben vom 10.03.1999 die Aufsetzung der Vorlage auf die Tagesordnung der 736. Sitzung des Bundesrates am 19.03.1999 beantragt.